Gemeinde Zell am Pettenfirst
4842 Zell am Pettenfirst 32
pol. Bezirk Vöcklabruck

Zahl 813-0-2024

einschließlich der Änderung vom 13.12.2018, 15.12.2020, 15.12.2021, 15.12.2022 und 14.12.2023

VERORDNUNG
(in der geltenden Fassung vom 01.01.2024)

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 24.10.2011, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Zell am Pettenfirst erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr beträgt:

je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 60 Liter Inhalt	**€ 219,00**
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 90 Liter Inhalt	**€ 257,00**
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 120 Liter Inhalt	**€ 294,00**

Die festgesetzte Abfallgebühr beinhaltet folgende Leistungen:
Entsorgung der Hausabfälle, Sperrmüllentsorgung, Strauch- und Grünschnittverwertung, Entsorgungder Biotonnenabfälle, Kosten für den Betrieb der Altstoffsammelzentren, für den Personal- und Verwaltungskostenanteil für Abfallwirtschaft sowie für sonstige Kosten für Abfallaufwendungen

(2) Die Gebühr zum Nachkauf von Abfallsäcken mit 90 Liter Inhalt beträgt pro Abfallsack **€ 8,00**

(3) Jede Abfalltonne für Hausabfälle bzw. Bioabfälle kostet **€ 35,00**

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag frühestens jedoch mit 01.01.2024.

Der Bürgermeister:

Johann Stockinger